

—A—

31.05.85

Wi - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Fertigpackungsverordnung an die durch Gesetz vom 21. Februar 1985 geänderten Vorschriften des Eichgesetzes
2. Anpassung von Einzelvorschriften der Verordnung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung und an EG-Vorschriften

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen der Fertigpackungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten.

31.05.85

Wi - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 31. Mai 1985

14 - (42) - 614 00 - Fe 17/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

-A-

Drucksache 258/85

B

Erste Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, zu § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), geändert durch § 16 der Verordnung vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 1 gilt nicht für Lebensmittel, die zu den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes bezeichneten Zwecken abgegeben werden."

2. In § 4 werden in den Absätzen 2 und 5 jeweils die Worte "zuständigen Behörde" durch die Worte "Physikalisch-Technischen Bundesanstalt" und in den Absätzen 3 und 4 jeweils die Worte "zuständige Behörde" durch die Worte "Physikalisch-Technische Bundesanstalt" ersetzt.

3. § 7 wird neu erlassen und dabei wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Feinkostsoßen und Senf,"

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend davon sind feste Deodorants und Erfrischungsstifte nach Volumen zu kennzeichnen."

4. § 10 Abs. 2 wird neu erlassen; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden mehrere einzelne Fertigpackungen, die nach Satz 1 Nr. 4 von der Kennzeichnung der Füllmenge befreit sind, zusätzlich verpackt und beträgt die gesamte Füllmenge mehr als 100 Gramm, so ist auf dieser Verpackung die Anzahl und die Füllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben."

5. § 11 wird neu erlassen und § 12 wird durch folgende §§ 12 und 13 ersetzt:

"§ 12

Grundpreisangabe

(1) Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit Lebensmitteln in Nennfüllmengen von nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter anzugeben (Grundpreis). Das gleiche gilt für Fertigpackungen mit

Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,
Wasch- und Reinigungsmitteln,
kosmetischen Mitteln,
Putz- und Pflegemitteln,
Klebstoffen,
gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,
Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter.

(2) Bei Fertigpackungen, deren Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, darf als Grundpreis der Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses angegeben werden.

(3) Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

§ 13

Allgemeine Befreiung von der Grundpreisangabe

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Fertigpackungen,

1. die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen oder ohne Füllmengenangabe abgegeben werden dürfen,
2. die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind,
3. bei denen das Verhältnis aus besonders wertvollen Werkstoffen hergestellt ist und ausschließlich Geschenkzwecken dient,
4. deren Preis einen Betrag von 0,10 DM oder ein ganzes Vielfaches hiervon, jedoch nicht mehr als 1,-- DM beträgt,
5. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
6. die von den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes genannten Stellen abgegeben werden, wenn die Fertigpackungen ursprünglich für die eigene Versorgung bestimmt waren.

(2) Die Angabe eines neuen Grundpreises ist nicht erforderlich

1. bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird,

2. bei Fertigpackungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird."
6. § 14 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefaßt:

"§ 14

Befreiung von der Grundpreisangabe für Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen

Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit

1. Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs, Gänseleberpastete oder sonstigen Lebensmitteln, die zu einem Preis von mehr als 50,-- DM für das Kilogramm oder Liter zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden,
2. Butter,
3. Schokoladenwaren, ausgenommen die Erzeugnisse nach Anlage 1 Nr. 11, Zuckerwaren und Dauerbackwaren mit einer Füllmenge von weniger als 100 Gramm,
4. figürlichen Schokoladen- und Zuckerwaren, sofern das Gesamtgewicht der Einzelstücke unter 50 Gramm mehr als die Hälfte der Nennfüllmenge beträgt,
5. Kaffee, Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgußbeuteln,
6. konzentrierten Fruchtsäften, getrockneten Fruchtsäften, Getränkpulvern und Getränkekonzentraten, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist,

7. Geliermitteln,
 8. Torten und Tortenteilen,
 9. Backmischungen,
 10. Fertiggerichten sowie konzentrierten oder diätetischen Lebensmitteln, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden,
 11. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
 12. Parfums,
 13. parfümierten Duftwässern, die mindestens drei Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten,
 14. Zweitaktölen."
8. In § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "und" jeweils durch "oder" ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte "Grundpreisangabe bei Abtropfgewichten" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 21 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "Fertigpackungen mit Dispersionsfarben sind nach Volumen zu kennzeichnen, sofern die Fertigpackungen nicht ausschließlich für die Verwendung in der Industrie bestimmt sind."

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Eichgesetzes und § 33a Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Unverpacktes Brot mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht leicht erkennbar und deutlich lesbar auf dem Brot oder durch ein Schild auf oder neben dem Brot angegeben ist. Die §§ 1, 6, 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und die §§ 18 und 20 gelten entsprechend."

13. § 33 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 16 Abs. 2 des Eichgesetzes und die §§ 5, 6 Abs. 1 und 4, §§ 18, 29 bis 31 und 33a Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend."

14. Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Sechster Abschnitt

Ausnahmen, Nachschau, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlußvorschriften"

15. Vor § 34 wird folgender § 33a eingefügt:

§ 33a

Ausnahmen

Die §§ 15 bis 17 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, ausgenommen Fertigpackungen mit dem EWG-Zeichen der Anlage 9,

2. Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist und die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
3. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind,
4. geeichte formbeständige Behältnisse."

16. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für die Prüfung von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."

17. § 35 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat "§ 1" durch das Zitat "§ 1 Abs. 1" ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
"5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, 4 oder 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 17 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Abs. 4, §§ 18, 20 Abs. 1 oder 2, § 21 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 3 über die Kennzeichnung von Fertigpackungen oder die Aufbringung oder die Art und Weise von Angaben auf Fertigpackungen zuwiderhandelt,"
- c) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
"5a. entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 oder § 19 den Grundpreis nicht oder nicht ordnungsgemäß angibt,"
- d) Nach Absatz 1 Nr. 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
"15a. entgegen § 32 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit den §§ 1, 6, 18 oder 20 unverpacktes Brot nicht oder nicht ordnungsgemäß mit den dort bezeichneten Angaben versehen oder mit einem nicht in Anlage 1 Nr. 14 Spalte 4 aufgeführten Nenngewicht gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,"
- e) An die Stelle von Absatz 3 tritt folgender neuer Absatz 3:
"(3) die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, soweit sie § 6 Abs. 1, §§ 18 und 20 betrifft, Nr. 5a und 8 bis 14 gelten auch für offene Packungen."

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 7, 8 Buchstabe b, Nummer 9 und 14 wie folgt geändert und folgende Nummer 15 eingefügt:

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertig- packungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nenn- füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarifstellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörwein (GZT: ex 22.05 C), Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT: 22.04)	0,005 bis 10 l	0,10 - 0,25 - 0,375 - 0,50 - 0,75 - 1 - 1,5 - 2 - 3 - 5 - 6 - 9 - 10 für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen außerdem: 0,187 bis 31.12.1985: 0,73 * bis 31.12.1988: 0,35 - 0,70 - 1,25 *	
4. a) Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT: 22.09)	0,005 bis 10 l	0,02 - 0,03 - 0,04 - 0,05 - 0,10 - 0,20 - 0,50 - 1 - 1,5 - 2 - 2,5 - 3 bis 31.12.1988: 0,35 - 0,375 - 0,70 - 0,75	0,25 - 5 - 10 bis 31.12.1988: 0,025
7. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 04.01), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch; Milchwischgetränke (GZT: 22.02 B)	0,005 bis 10 l	0,20 - 0,25 - 0,50 - 0,75 - 1 - 2 bis 31.12.1988: 0,10	0,10 - 0,33 - 1,5 - 3 - 5 - 10

Erzeugnisse	Füllmengenbereich, in dem nur Fertig- packungen mit den in Spalten 3 und 4 genannten Nenn- füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4
8. b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein MilCHFett enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 des GZT sowie Konzentrate (GZT: 22.02 A)	0,20 bis 10 l	0,20 - 0,25 - 0,33 - 0,50 - 0,75 - 1 - 1,5 - 2 bis 31.12.1988: 0,70	0,70 - 9
9. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, mit einer Dichte bei 15 ° C von 1,33 oder weniger (GZT: 20.07 B) - nicht konzentrierte Säfte -, Fruchtnektar	0,125 bis 10 l	0,125 - 0,20 - 0,25 - 0,33 - 0,50 - 0,75 - 1 - 1,5 - 2 bis 31.12.1988: 0,70; 0,18 - 0,35 (nur Metall Dosen)	0,70 - 3 - 4 - 5 - 10
14. Brot (außer Knäckebrot nach Anlage 3 Nr. 19.2) a) ungeteilt oder in Stücke geteilt	mehr als 250 bis 10 000 g		500 - 750 - 1 000 - 1 250 - 1 500 - 1 750 - 2 000 sowie sonstige Vielfache von 500
b) in Scheiben geschnitten	mehr als 100 bis 10 000 g		125 - 250 - 500 - 750 - 1 000 - 1 250 - 1 500 - 2 000 - 2 500 - 3 000
15. Margarine, Halbfettmargarine	50 bis 5000 g	125 - 250 - 500 - 1 000 - 1 500 - 2 000 - 2 500 - 5 000	62,5 - 4000 "

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Unverbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 5 des Eichgesetzes"

b) Die Nummern 10.4, 10.9, 11.2, 12, die Überschrift zu Nummer 18 und die Nummern 19.1, 20.1.1, 21.2.1, 21.4.1, 21.4.2, 21.6, 23.4.1, 24.1, 24.3, 24.4, 40 und 60 werden wie folgt gefaßt; außerdem werden folgende Nummern 10.11, 23.4.2 bis 23.4.4 und 24.7 eingefügt:

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältervolumen in ml	
	in g		in ml		EG-Werte	nationale Werte
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte		
1	2	3	4	5	6	7
10.4 gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse		170 - 400				
10.9 Frischkäse	62,5 - 125 - 250 - 500 - 1000 - 2000 - 5000	100 - 150 - 200 - 400				
10.11 Butterzubereitungen		62,5				
11.2 Würstchen		180 - 300 - 360 - 400 - 720 - 900 - 1650 - 3300				
12. Fischerzeugnisse:						
12.1 Fischerzeugnisse, Krusten-, Schalen- und Weichtiere ohne Aufgußflüssigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 (die Werte gelten für das angegebene Gesamt- gewicht)		65 - 75 - 90 - 110 - 150 - 190 - 300 - 350 - 400 - 600 - 1500 - 1650 - 2500				
12.1.1 für Sardellenpaste		60 an Stelle von 65				
12.1.2 für importierte Krusten -, Schalen - und Weichtiere außerdem		105 - 115				
12.1.3 für importierte Sardinen, Sardellen, Anchovis Brislinge, Sprotten, Sild und andere Heringszube- reitungen außerdem		60 - 105 - 120 - 325 - 780 - 800				
12.1.4 für importierte Thunfische und Makrelen außerdem		80 - 115 - 165 - 185 - 240 - 830 - 1750				
12.1.5 für importierte Störe und Kilka		160 - 240				

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältervolumen in ml	
	in g		in ml			
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1	2	3	4	5	6	7
12.2 Fischerzeugnisse, Krusten-, Schalen- und Weichtiere in Aufgußflüssigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 (die Werte gelten für das angegebene Abtropf- gewicht)		65 - 75 - 90 - 110 - 150 - 175 - 225 - 275 - 300 - 400 - 600 - 750 - 1250 - 1500 - 1750 - 2500				
12.2.1 für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem		55 - 70 - 120 - 130 - 140 - 185 - 280 - 340 - 400				
12.2.2 für importierte Sardinen, Sardellen, Anchovis, Bris- linge, Spratten, Sild und andere Heringszubereitungen außerdem		70 - 85				
12.2.3 für importierte Thunfische und Makrelen außerdem		80 - 1400				
18. Getreideerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse						
19.1 Feine Backwaren und Dauer- backwaren (außer Paniermehl)		150 - 175 - 300 - 400 - 600 - 750 - 1250 - 1500 - 1750				
20.1.1 für getrocknete Früchte außerdem		100 - 200				
21.2.1 für Diabetiker-Konfitüren, -Marmeladen, -Gelees, -Pflaumenmus und -Hagebutten- mus nur		225 - 430				
21.4.1 Schokoladen- und Zuckerwaren einschließlich kandierten Früchten (außer figürliche Erzeugnisse)		150 - 175 - 300 - 400 - 750				
21.4.2 Figürliche Schokoladen- und Zuckerwaren außerdem		225 - 1500				

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältervolumen in ml	
	in g		in ml		EG-Werte	nationale Werte
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte		
1	2	3	4	5	6	7
21.6 Getränkepulver		225 - 400 - 800 - 1200				
23.4.1 für Ketchups außerdem		800				
23.4.2 für importierte Ketchups außerdem		750				
23.4.3 für Worcester- und Sojasoße außerdem		140				
23.4.4 für importierte Würzsoßen außerdem		45 - 57 - 140 - 210 - 280				
24.1 Gewürze, Gewürzextrakte und Gewürzzubereitungen sowie sonstige Würzmittel (ausgenom- men Erzeugnisse nach Nr. 23.4, 24.2 bis 24.7 und 25)		7,5 - 12,5 - 15 - 35 - 45 - 60 - 70 - 80 - 90 - 150 - 175 - 300 - 350 - 400 - 700				
24.3 Senf				335 - 670 - 875 bis 31.12. 1986: 135 - 230		
24.4 Meerrettich						53-95-150 - 212 - 270 - 370 - 720
24.7 Zitronensaft und zitronen- saffthaltige Säuerungsmittel, soweit nicht durch Anlage 1 Nr. 9 erfaßt				7,5 - 75		
40 Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel					Schachteln: 375 - 750 - 1500 - 2250 - 3750 - 7700 - 11450 - 15200 - 18950 - 22700 Trommeln: 3950 - 7700 - 11450 - 15200 - 18950 - 22700	3000 - 5450

Erzeugnis	Nennfüllmenge				Behältervolumen in ml	
	in g		in ml			
	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte	EG-Werte	nationale Werte
1	2	3	4	5	6	7
60 Putz- und Pflegemittel, unter anderem: Pflegemittel für Leder und Schuhe, Holz und Bodenbeläge, Keramik und Metall einschließlich für Kraftfahrzeuge, Fenster und Spiegelgläser einschließlich für Kraftfahrzeuge (GZT: 34.05), Fleckenmittel, Appreturen und Färbemittel für den Haushalt (GZT: 38.12.A und 32.09 C), Entkalkungsmittel (GZT: 34.02), Deodorierungsmittel für den Haushalt (GZT: 33,06 B), nicht pharmazeutische Desinfektions- mittel	25 - 50 - 75 - 100 - 150 - 200 - 250 - 375 - 500 - 750 - 1000 - 1500 - 2000 - 5000 - 10 000	3000	25-50-75 - 100 - 150 200 - 250- 375 - 500- 750 -1000- 1500 - 2000 - 5000 - 10 000	3000		

3. In Anlage 4a Nr. 4 Buchstabe f wird in der Tabelle die Zahl "2,508" durch die Zahl "2,058" ersetzt.
4. In Anlage 5 Nr. 4.3 wird die Zahl "0,243" durch die Zahl "0,266" ersetzt.
5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 28 werden nach den Begriffen "Polyamid (6.6)", "Polyamid 6" und "Polyamid 11" jeweils die Worte "oder Nylon" eingefügt.
 - c) In Nummer 29 wird die Zahl "3,00" durch die Zahl "1,50" ersetzt.
6. In Anlage 7 Nr. 1 Buchstabe b erhält die Tabelle folgende Fassung:

"Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter tatsächlicher Unschärfebereich in g
weniger als 50	0,5
von 50 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 1500	2,0
von 1500 bis weniger als 5000	5,0
5000 und mehr	das 0,125fache der zulässigen Minusabweichung"

Artikel 3

Die §§ 17, 17b und 35 Abs. 2 Nr. 8a und Abs. 3 des Eichgesetzes in der bis zum 01. März 1985 geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 4

Fertigpackungen, die nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1986 mit dieser Kennzeichnung erstmals in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, die nach diesen Vorschriften von der Grundpreisangabe befreit waren und bis zum 30. Juni 1986 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin ohne Grundpreisangabe abgegeben werden. Fertigpackungen mit Dispersionsfarben, die nicht der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 3 entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die durch Artikel 2 Nr. 1 in Anlage 1 eingefügte Nummer 15 tritt mit der Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Margarinegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I. S. 1841) in Kraft.

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401) sind im Eichgesetz die Vorschriften über die Grundpreisangabe, die Ausnahmen von der Grundpreisangabe und die allgemeinen Ausnahmen von den Vorschriften für Fertigpackungen durch Verordnungsermächtigungen ersetzt worden, damit sie in die Fertigpackungsverordnung übernommen werden können. Die Regelungen sollen auf diese Weise leichter an kommende Gemeinschaftsvorschriften angepaßt und mit den anderen Vorschriften der Fertigpackungsverordnung übersichtlicher zusammengefaßt werden können. Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die hierzu notwendigen Ergänzungen der Verordnung. Gleichzeitig werden einige Vorschriften der Verordnung, die gestützt auf Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassen werden mußten, auf jetzt im Eichgesetz enthaltene Ermächtigungen umgestellt, um den Vollzug der Verordnung zu erleichtern.

Mit der Verordnung werden ferner für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen die Vorschriften über die Angabe der Füllmenge und die Befreiung von der Grundpreisangabe sowie die festgelegten Größenwerte geändert oder ergänzt. Außerdem werden die Anforderungen an Waagen geändert, die zur Kontrolle von Fertigpackungen verwendet werden. Diese Änderungen gehen weitgehend auf Anträge der betroffenen Wirtschaftskreise zurück. Zum Teil dienen sie der Umsetzung von EG-Richtlinien.

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c bis g, Nr. 2 bis 5, 7 Buchstaben d, f und g und Nr. 9 des Eichgesetzes.

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Eine Kostenbelastung der betroffenen Wirtschaft kann sich aus der Änderung von Kennzeichnungsvorschriften und dem Übergang von der Behältnisstandardisierung zur Füllmengenstandardisierung ergeben. Da hierfür jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen wird, sind die Belastungen so gering, daß davon Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die verbindlichen Größenwerte der Anlage 1 sollen nicht für Fertigpackungen mit Lebensmitteln gelten, die als Sonderverpflegung für Angehörige der Bundeswehr, der Polizei und ähnlicher Dienste in den Verkehr gebracht werden, auch soweit die Sonderverpflegung aus Gründen ordnungsgemäßer Vorratshaltung an andere abgegeben wird.

Nummer 2

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Herstellerzeichen für Maßbehältnisse wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übertragen.

Nummer 3

Durch die Änderung der Vorschrift wird für bestimmte Erzeugnisse die Kennzeichnung nach Volumen vorgeschrieben.

Nummer 4

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen bei einer Nennfüllmenge von weniger als 50 Gramm von der Füllmengenangabe befreit. Werden mehrere von der Füllmengenangabe befreite Packungen von Süßwaren in einer Sammelpackung zusammengefaßt vermarktet, so ist es bis zu einer Gesamtfüllmenge von 100 Gramm vertretbar, von einer Füllmengenangabe auf der Sammelpackung abzusehen.

Nummern 5 bis 7

Durch das Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen wurden im Eichgesetz die Vorschriften des § 17 über die Grundpreisangabe, des § 17 b Abs. 2 bis 4 über Ausnahmen von der Grundpreisangabe und die in § 17 c enthaltenen Ermächtigungen zur Festlegung weiterer Ausnahmen von der Grundpreisangabe durch eine allgemein gehaltene Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Grundpreisangabe ersetzt. Diese Gesetzesänderung erfolgte mit dem Ziel, die Vorschriften des Gesetzes in die Fertigpackungsverordnung zu übernehmen, damit sie im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit mit den Vorschriften der Verordnung zusammengefaßt und später ohne erneute Gesetzesänderung an die kommenden EG-Vorschriften angepaßt werden können.

Der neue § 12 enthält die bisherigen Bestimmungen des § 17 EichG, in die die Vorschriften der bisherigen §§ 12 und 19 Abs. 3 eingearbeitet wurden.

Der neue § 13 enthält die früher in § 17 b Abs. 2 bis 4 EichG und in § 13 Abs. 3 und § 14 enthaltenen Ausnahmen. Die Ausnahme des § 17 b Abs. 2 Nr. 1 EichG kann entfallen, da Tabakwaren nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz nicht mehr als Lebensmittel gelten. Die Ausnahmen des § 17 b Abs. 3 Nr. 1 und 2 EichG sind im Hinblick auf § 15 entbehrlich.

§ 14 n.F. enthält die Ausnahmen des bisherigen § 13 Abs. 1 und 2 FPV und des § 17 b Abs. 2 Nr. 2 EichG. Diese Ausnahmen werden ergänzt um Ausnahmen für Fertigpackungen mit Schokoladenwaren, Zuckerwaren und Dauerbackwaren mit einer Füllmenge von weniger als 100 Gramm, für Fertigpackungen mit Backmischungen und für Fertigpackungen mit Butter.

Fertigpackungen mit Schokoladenwaren, Zuckerwaren und Dauerbackwaren mit einer Füllmenge von weniger als 100 Gramm werden von der Grundpreisangabe befreit, da diese Packungen in der Regel als Portionspackungen konzipiert sind und sich wegen der Vielfalt der Erzeugnisse ohnehin nur begrenzt für einen Preisvergleich eignen. Für Tafelschokolade und ähnlich konfektionierte Erzeugnisse verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Backmischungen werden ausgenommen, da ihre Menge häufig auf bestimmte Kuchenformen abgestellt ist. Die Ausnahme für Butter ist wegen des Verzichts auf die Übernahme der Ausnahmegvorschrift des § 17 b Abs. 3 Nr. 1 EichG erforderlich.

Nummer 8

Beseitigung von Redaktionsversehen

Nummer 9

Folgeänderung zur Übernahme von § 19 Abs. 3 in § 12

Nummer 10

§ 21 Abs. 2 kann wegen der Streichung von § 17 b EichG und der in der EG durch die Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinie und die Fertigpackungsrichtlinien erzielte weitgehende Vereinheitlichung des Kennzeichnungsrechts entfallen.

Nummer 11

Die Vorschrift soll eine einheitliche Mengenkennzeichnung bei Dispersionsfarben gewährleisten, die häufig in Großpackungen an Verbraucher abgegeben werden.

Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 13 bis 15

Die bisher in § 17 b Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 EichG enthaltenen allgemeinen Ausnahmen für Fertigpackungen werden als § 33 a in die Fertigpackungsverordnung übernommen. Wegen der Gründe wird auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen. Auf die Übernahme der Ausnahme für Fertigpackungen mit Zigaretten, Zigarren und Zigarettenhüllen wird, wie in der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vorgesehen, verzichtet, da sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Nummern 12 Buchstabe a, 13 und 14 enthalten Folgeänderungen.

Nummer 12 Buchstabe b

Industriell hergestelltes Brot wird heute zunehmend unverpackt im Bedienungshandel feilgehalten. Durch die Änderung von § 32 Abs. 6 wird für dieses unverpackte Brot die Gewichtsangabe auf einem Schild gestattet, die bisher nur bei der Abgabe handwerklich hergestellten Brots in Bäckereien erlaubt war.

Nummer 16

Die Vorschrift legt fest, daß die Fertigpackungen ungleicher Füllmenge von der zuständigen Behörde auf Einhaltung der festgelegten Anforderungen zu prüfen sind und wo diese Prüfungen durchgeführt werden können.

Nummer 17

Absatz 3 des § 35 enthält die bußgeldrechtliche Bewehrung einiger Vorschriften für offene Packungen. Für die Bewehrung dieser Vorschriften fehlte bisher die Rechtsgrundlage. Im übrigen enthält Nummer 17 einige weitere erforderliche Anpassungen und Ergänzungen der Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 Nr. 1 werden die verbindlichen Größenwerte für Sprituosen, Milch, Erfrischungsgetränke und Fruchtsäfte geringfügig ergänzt. Außerdem werden für Wein weitere verbindliche Größenwerte festgelegt, um der Richtlinie 85/10/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen" (ABl. Nr. L 4 vom 05.01.1985) Rechnung zu tragen. Bei den verbindlichen Größenwerten für Brot wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zur besseren Transparenz des Eich- und Lebensmittelrechts werden die bisher in § 2 des Margarinegesetzes enthaltenen

verbindlichen Größenwerte für Fertigpackungen mit Margarine und Halbfettmargarine in die Anlage 1 der Fertigpackungsverordnung übernommen. Sie werden dabei an die Werte in Anhang I Nr. 1.1 der Richtlinie 80/232/EWG "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllungen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen" (ABl. Nr. L 51 vom 25.02.1980) angepaßt. Diese Neuregelung soll mit der Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Margarinegesetzes in Kraft treten. Die Aufhebung der Vorschriften ist bereits im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes (Bundesratsdrucksache 499/84) vorgesehen.

In Artikel 2 Nr. 2

werden die unverbindlichen Größenwerte für Kondensmilch, Frischkäse, Würstchen, Getränpulver, Soßen, Meerrettich, Zitronensaft, pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel, sowie Putz- und Pflegemittel geringfügig geändert oder ergänzt. Ferner wird für Butterzubereitungen ein neuer Wert vorgesehen. Die unverbind-

lichen Größenwerte für Fischerzeugnisse werden von Werten für das Volumen der zur Abfüllung verwendeten Behältnisse auf Gewichtswerte umgestellt. Damit

wird die Übersichtlichkeit für den Verbraucher verbessert. Die Gewichtswerte beziehen sich bei Fischerzeugnissen in einer Aufgußflüssigkeit auf das angegebene Abtropfgewicht, bei anderen Fischerzeugnissen auf das angegebene Gesamtgewicht.

Einige Gewichtswerte für Schokoladenwaren, Zuckerwaren und Dauerbackwaren werden

gestrichen, weil Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen künftig bis zu einer Füllmenge von 100 Gramm von der Grundpreisangabe befreit sind.

Für Senf werden die Werte für Behältnisvolumen auf Werte für das Füllvolumen umgestellt.

Die übrigen Änderungen in Artikel 2 Nr. 2 und Nr. 3 dienen der Klarstellung bzw. der Berichtigung von Druckfehlern.

Die Änderung der Anlage 4 ist zur Anpassung an die Richtlinie 75/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (Abl. Nr. L 42 vom 15.02.1975) erforderlich.

Die Änderung der Feuchtigkeitszuschläge in Anlage 6 der Verordnung (Artikel 2 Nr. 5) ist durch die Richtlinie 83/623/EWG zur Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 353 vom 15.12.1983) erforderlich geworden.

Durch Artikel 2 Nr. 5 werden die in Anlage 7 festgelegten größten Unschärfebereiche von Kontrollwaagen für kleine Fertigpackungen erweitert, um die Weiterverwendung bereits im Gebrauch befindlicher Kontrollwaagen zu ermöglichen.

Zu Artikel 3

Aufgrund der Ermächtigung in § 40 Abs. 5 EichG werden die §§ 17, 17 b und 35 Abs. 2 Nr. 8a und Abs. 3 EichG in der bis zum 01. März 1985 geltenden Fassung des Gesetzes aufgehoben. An ihre Stelle treten Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die §§ 12, 13 und 33a.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die durch Artikel 2 Nr. 1 festgelegten neuen Größenwerte für Margarine und Halbfettmargarine können erst in Kraft treten, wenn die entsprechenden Vorschriften des Margarinegesetzes aufgehoben sind. Im übrigen kann die Verordnung unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

-2-

Drucksache 258/85 (Beschluß)

Anlage

C

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung
der Fertigpackungsverordnung

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach den Worten "Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 a" das Komma zu streichen und die Worte "Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bis g, Nr. 2 bis 5, Nr. 7 Buchstabe d, f, g und Nr. 9, die Bestimmungen des § 17 a" einzufügen.

Begründung:

§ 17 a Eichgesetz enthält eine Vielzahl selbständiger Ermächtigungsnormen, die nicht alle in Anspruch genommen worden sind (vgl. Begründung S. 15). Das Zitiergebot in Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG erfordert eine möglichst präzise Angabe der Norm, auf die die Verordnung gestützt werden soll.

2. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind vor den Worten "mit Zustimmung des Bundesrates"
die Worte "nach Anhörung von Sachkennern aus der Ver-
braucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß
§ 17 a Abs. 2 des Eichgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 1 die Nummer 5 wie folgt
zu fassen:

"5. soweit es sich um Angebote oder Werbung gegenüber
Letztverbrauchern handelt, die die Fertigpackung in
ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder
in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit
verwenden,"

Begründung:

Nicht entscheidend ist, ob die Fertig-
packung selbst die selbständig beruflich
usw. Tätigen erreicht. Eine sachgerechte
Abgrenzung kann nur getroffen werden,
wenn insoweit auf das Angebot bzw. die
Werbung abgestellt wird. Bezüglich des
Kreises der unter die Sonderregelung
fallenden Personen sollte nicht von der
Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Preis-
angabenverordnung abgewichen werden.

C

4. Artikel 1 Nr. 9 nach Buchstabe a (§ 19 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) Absatz 1 wird gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Mit der verbleibenden Regelung, daß der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses anzugeben ist, wird - sachlich bezugnehmend auf die Preisangabenverordnung - alles Erforderliche bestimmt. Außerdem wird gewährleistet, daß auch die Werbung mit Preisen in die Regelung einbezogen ist.

5. Artikel 1 Nr. 11 (§ 31 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist der in § 31 Abs. 1 anzufügende Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Fertigpackungen mit Dispersionsfarben bis einschließlich 20 Liter sind nach Volumen zu kennzeichnen."

Begründung:

Die Formulierung "für die Verwendung in der Industrie" ist nicht eindeutig abgegrenzt. Es ist daher ratsam, eine Mengengrenzung für Fertigpackungen mit Dispersionsfarben vorzusehen. Das Volumen von 20 Liter entspricht der bisherigen Abfüllung von 30 kg. Diese Größe ist das größte Gebinde im Handel und im Malerhandwerk, das verfügbar ist. Die darüberhinausgehenden Größen stehen nur der Industrie zur Verfügung.

6. Artikel 1 nach Nummer 11 (§ 31 nach Absatz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in Begleitpapieren angegeben ist. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen dürfen nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben."

Als Folge ist

a) In Artikel 1 Nr. 17 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 1 Nr. 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts mit einer dort nicht aufgeführten Nennfüllmenge in den Verkehr bringt,"

b) In Artikel 1 Nr. 17e die Ziffer "14" durch die Ziffer "14a" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist zur Unterbindung von Betrugsfällen erforderlich; allein im Land Berlin entstehen derzeit jährlich im Bereich des Kohlenhandels Schäden in Höhe von mehreren Millionen DM, die fast ausschließlich die ärmeren Bevölkerungsschichten zu tragen haben.

C

7. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 35 Abs. 1 Nr. 15a)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d
ist in § 35 Abs. 1 Nr. 15 a das Zitat "§§ 1, 6, 18
oder 20"
durch das Zitat "§§ 1, 6, 18 oder 20 Abs. 1 oder 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

8. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e (§ 35 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

'e) An die Stelle von Absatz 3 tritt folgender neuer
Absatz 3:

"(3) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 4,
5, soweit sie § 6 Abs. 1, §§ 18 und 20 Abs. 1 oder 2
betrifft, Nr. 5 a und 8 bis 14 a gelten auch für offene
Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt
werden.""

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

9. Artikel 2 nach Nummer 1 (Anlage 2 Nr. 2)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In Anlage 2 wird der bisherige Wortlaut von Nummer 2 zu Nummer 2 Buchstabe a;
folgender Buchstabe b wird angefügt:

"b) Sticktwist		-		8	"
----------------	--	---	--	---	---

Begründung:

Für Sticktwist (teilbares Baumwollstickgarn) bestimmt Nummer 2 der Anlage 2 zur Fertigpackungsverordnung eine Länge von 5, 10 und 20 Metern. Weltweit wird außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Sticktwist in einer Länge von 8 Metern produziert und angeboten.

Deutsche Hersteller, die zum Teil über 50 Prozent ihrer Produktion von Sticktwist exportieren, müssen sich auf Auslandsmärkten dem Weltstandard von 8 Metern anpassen und sind daher gezwungen, ihr Farbsortiment (bis zu 340 Farben) sowohl in 10 m wie in 8 m Länge herzustellen. Eine derartige doppelte Produktion und Lagerhaltung belastet unnötig die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hersteller.

Es ist daher sinnvoll, auch in der Bundesrepublik Deutschland auf den 8 m-Weltstandard bei Sticktwist überzugehen. Der Verbraucherschutz ist in vollem Umfang gewährleistet, da die 8 m-Packung den Preisvergleich gegenüber heute verbessert.

C

10. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Anlage 3 Nr. 41)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Buchstabe b nach der Zahl "40"
die Zahl ", 41"

einzuügen;

in der Anlage 3 ist nach Nummer 40 folgende Nummer 41
einzuügen:

(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)
"41 Scheuerpulver	250 - 500 - 750 - 1000 - 10000	5000 "

Begründung:

Für Scheuerpulver bestimmt Nummer 41 der Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung Nennfüllmengen von 250, 500, 750, 1000 und 10000 g entsprechend der geltenden EG-Richtlinie. Die Hersteller haben festgestellt, daß diese Reihe den Markterfordernissen nicht gerecht wird, da der Abstand zwischen den Werten 1000 und 10000 g zu groß ist. Es ist daher sinnvoll, wenn bis zu einer entsprechenden Änderung der EG-Richtlinie der Wert 5000 g als nationaler Wert aufgenommen wird.

11. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Anlage 3 Nr. 60)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in Anlage 3 in den Spalten 3 und 5 der Nummer 60 jeweils vor dem Wert "3000" der Wert "40 -" einzufügen.

Begründung:

Die Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung enthält in Nummer 53 (Deodorants) u. a. die privilegierten Nennfüllmengen 40 g und 40 ml. Für Deodorants in diesen Größen sind moderne Verpackungen in Stiftform entwickelt worden, die auch die Putz- und Pflegemittelindustrie für ihre Erzeugnisse verwenden möchte. Zur Zeit ist dies jedoch nicht möglich, da die Größen 40 g und 40 ml für Putz- und Pflegemittel nicht vorgesehen sind.

Die Ergänzung der für Putz- und Pflegemittel vorgeschriebenen Größenreihe um die Werte 40 g und 40 ml würde die aufwendige Entwicklung besonderer Verpackungen erübrigen.

27.09.85

C

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.